

Satzung

des Marktes Markt Schwaben

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung (FGS))

Aufgrund von Art. 2 ABs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 8 Komunalabgabengesetz, Art. 20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt der Markt Markt Schwaben folgende

Friedhofsgebührensatzung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Benutzungsgebühr für Aussegnungshalle (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
 - e) Bestattungs- und sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen
- 4) Bei Auflösung der Grabstätte sind die Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten, oder dessen Erben zu tragen

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 8 der Friedhofssatzung des Marktes Markt Schwaben.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
 - d) bei der Beantragung der Auflösung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder vorheriger Genehmigung in besonderen Fällen
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für

	pro Jahr	bei 15 Jahren
a) eine Einzelgrabstätte	45,00 €	675,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	90,00 €	1.350,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	130,00 €	1.950,00 €
d) eine Vierfachgrabstätte	170,00 €	2.550,00 €
e) eine Fünffachgrabstätte	210,00 €	3.150,00 €
f) eine Sechsfachgrabstätte	250,00 €	3.750,00 €
g) eine Urnennische	85,00 €	1.275,00 €
h) ein Urnenerdgrab	85,00 €	1.275,00 €

Bei noch größeren Grabstellen erhöht sich der Betrag pro Grab um jeweils 45,00 € pro Jahr

Für anonyme bzw. teilanonyme Urnenbestattungen wird die Grabgebühr für Einzelgrabstätten erhoben.

Bei der Bestattung von Sternenkindern wird keine Grabgebühr fällig.

Die Ruhefrist beträgt nach § 8 der Satzung über das Bestattungswesen für den gemeindlichen Friedhof 15 Jahre

- 2) Wird das Nutzungsrecht an einem Grab eingeräumt oder verlängert, so wird hierfür die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- 3) Für das Bereitstellen der Grabsteinfundamente (nur im Teil III des gemeindlichen Friedhofes) wird als Gebühr
 - a) für ein Einzelgrab 180,00 €
 - b) für ein Doppelgrab 350,00 €erhoben.

- 4) Erstreckt sich die Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig nach Monaten bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- 5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung der geleisteten Grabgebühr.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 €.

§ 6 Aussegnungshalle

Gebühr für Nutzung der Aussegnungshalle	70,00 Euro
Gebühr für Reinigung der Aussegnungshalle	59,30 Euro

§ 7 Verwaltungsgebühren

Es wird bei jedem angezeigten Bestattungsfall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 8 Bestattungsgebühren

1)	Erdbestattung in Einzel- oder Familiengrabstätten mit Aufbahrung	mit Tieferlegung normal	328,56 Euro 273,80 Euro 18,25 Euro
2)	Erdbestattung von Kindern bis 10 Jahre mit Aufbahrung		118,65 Euro 18,25 Euro
3)	Urnenbeisetzung in Wandnische/Stele	ohne Angehörige	36,51 Euro
	Urnenbeisetzung in Wandnische/Stele	mit Angehörigen	48,67 Euro
4)	Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	ohne Angehörige	36,51 Euro
	Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	mit Angehörigen	48,67 Euro
5)	Urnenbeisetzung im Urnenerdgrab oder Erdgrab	ohne Angehörige	36,51 Euro
	Urnenbeisetzung im Urnenerdgrab oder Erdgrab	mit Angehörige	48,67 Euro
6)	Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist je weitere Ausgrabung oder Entnahme von Gebeinen aus derselben Grabsätte		784,00 Euro 238,00 Euro
7)	Entnahme von Gebeinen aus einem Grab		529,00 Euro
	Je weitere Entnahme von Gebeinen aus derselben		238,00 Euro

Grabstätte

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 8) | Urnenausgrabung aus einem Erdgrab
Je weitere Urne aus derselben Grabstätte | 125,00 Euro
56,50 Euro |
| 9) | Urnenentnahme aus einer Urnennische | 99,00 Euro |
| 10) | Urnenausgrabung aus einem Erdgrab bzw.
Entnahme aus der Urnennische und Einbringung
in das anonyme Grabfeld | 85,00 Euro |
| 11) | Beisetzung eines Gebeineschreins | 150,00 Euro |
| 12) | Zuschlag für Samstagsbeisetzungen ab
12 Uhr | 100,00 Euro |

§ 9 Sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die einmalige Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 20,00 Euro
- 2) Für die Ausstellung eines Dauererlaubnisbescheides, der fünf Jahre gilt, beträgt die Gebühr 400,00 Euro
- 3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Erlaubnissen: (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 35,00 Euro
- 4) Genehmigungen zur Exhumierung, Umbettung usw. 35,00 Euro
- 5) Einmalige Sondergenehmigung zur Befahrung des Friedhofs mit PKW oder ähnlichem in besonderen Ausnahmefällen pro Tag 35,00 Euro
- 6) Gebühr für die erneute Ausstellung einer Graburkunde 10,00 Euro
- 7) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage beträgt jeweils 50,00 Euro
- 8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.06.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2014 außer Kraft.

Markt Schwaben, den 01.06.2018

Albert Hones
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung des Marktes Markt Schwaben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung (FGS)) wurde am 17.05.2018 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer E.15, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.05.2018 angeheftet und am 31.05.2018 wieder entfernt.

Markt Schwaben, 01.06.2018

MARKT MARKT SCHWABEN

Albert Hones
Zweiter Bürgermeister